

# Kurzzeitpflege-Vertrag

## Vorwort zum Kurzzeitpflege-Vertrag

*Sehr geehrter Kurzzeitpflege-Gast,*

*da Sie sich für unsere Einrichtung entschieden haben, möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Hintergründe des vorliegenden Vertrages vermitteln.*

*Als unsere wichtigste Aufgabe verstehen wir es, **Zufriedenheit für unsere Gäste** herzustellen und mit allen uns zu Gebote stehenden Möglichkeiten zu ihrem Wohlergehen beizutragen.*

*Wir sind von den Pflegekassen durch Versorgungsvertrag zur Erbringung aller Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Pflegeversicherung (SGB XI) zugelassen. Um eine gleichbleibende Qualität gewährleisten zu können, werden in unseren Einrichtungen regelmäßig Maßnahmen zur Qualitätssicherung - über die wir Ihnen auch gerne Auskunft erteilen - durchgeführt. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, finden Sie nachfolgend einen Hinweis auf die Stellen, an die Sie sich wenden können.*

*Rechtliche Grundlagen dieses Vertrages sind insbesondere das Sozialgesetzbuch XI Pflegeversicherung (SGB XI), das Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe (ehemals Bundessozialhilfegesetz), das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG), das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), sowie ergänzende*

*Vereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger).*

*Die Entgelte werden durch Vereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern (= Kostenträgern) festgelegt und sind sowohl für die Einrichtung als auch für die Bewohner unmittelbar verbindlich.*

*Über eventuelle Änderungen der Rahmenbedingungen, die den Kurzzeitpflege-Vertrag betreffen, werden wir Sie möglichst umgehend informieren.*

*Wir hätten den gesamten Vertrag sehr gerne kürzer gefasst, was aber angesichts der Komplexität der Rechtsmaterie bedauerlicherweise nicht möglich ist.*

*Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen und Hilfestellungen gerne zur Verfügung.*

*Wir wünschen Ihnen, dass Sie in unserer Einrichtung ein neues Zuhause finden und sind Ihnen jederzeit für Anregungen und Änderungsvorschläge, die zu Ihrem Wohl beitragen können, dankbar.*

*Anhand des beiliegenden Vertragsmusters können Sie sich über die Vertragsbedingungen, Leistungen und Gegenleistungen bereits vor dem Abschluss des Vertrages informieren.*

Ergänzend möchten wir auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Die im Vertrag aufgeführten Leistungen und Entgelte können sich verändern, insbesondere bei
  - gesundheitlichen Veränderungen (bei Änderung der Pflegestufe infolge mehr, weniger oder anderer Leistungen ergibt sich auch eine Änderung des zu zahlenden Entgelts),
  - neuen Pflegesatzvereinbarungen zwischen Kostenträgern einerseits (Pflegeversicherung und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung andererseits,
  - Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesänderungen).

In diesen Fällen sind beide Vertragsteile berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.

2. Möchten Sie sich beraten lassen oder über Mängel beschweren, steht Ihnen in erster Linie die Heim- oder Pflegedienstleitung als Ansprechpartner zur Verfügung:

Heimleitung (Name, Tel.):

Pflegedienstleitung (Name, Tel.):

Unsere Mitarbeiter erreichen Sie am besten:

von (Uhr)

bis (Uhr)

Grundsätzlich gilt, dass alle Pflegekräfte Anregungen oder Beschwerden entgegennehmen und diese nach Möglichkeit umgehend abstellen. Die Heim- und Pflegedienstleitungen stehen Ihnen gerne nach Terminabsprache zur Verfügung.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen regelmäßig terminierte Pflegegespräche an, um Wünsche, Erwartungen, Anregungen und ggf. Missverständnisse zu besprechen.

Sie können sich in diesen Angelegenheiten aber auch an

- Ihre Pflegekasse,
- die Verbraucherzentrale Dortmund, Gnadenort 3, 44135 Dortmund, Tel.: (02 31) 14 10 73,

oder die zuständige Heimaufsicht wenden.

- Heimaufsicht:  
Stadt Dortmund,  
Sozialamt (Abt. 50-6-4),  
Luisenstraße 11-13,  
44137 Dortmund,  
Tel.: (02 31) 50-2 45 63.

Heimleitung

Zwischen der

Städt. Seniorenheime Dortmund  
gemeinnützige GmbH, Postfach 10 38 20,  
44038 Dortmund  
- nachfolgend Heim genannt -

und

Frau / Herrn

\_\_\_\_\_

bisher wohnhaft

\_\_\_\_\_

- nachfolgend Kurzzeitpflegegast genannt -

(vertreten durch

\_\_\_\_\_

- Legitimation -)

wird folgender Kurzzeitpflege-Vertrag geschlossen:

Dem Gast steht für die Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

im Seniorenheim

\_\_\_\_\_

ein

Einzelzimmer

Wohnplatz in einem Zimmer mit zwei  
Wohnplätzen

für einen Aufenthalt im Rahmen von

**Kurzzeitpflege**

**Pflege wegen Verhinderung der Pflegeperson**

**Probewohnen**

zur Verfügung.

Zur Beendigung des Vertrags sh. § 7.

Der Kurzzeitpflegegast teilt mit, dass er im  
laufenden Kalenderjahr

noch keine Leistungen für Kurzzeitpflege

bereits Leistungen für Kurzzeitpflege für  
\_\_\_\_\_ Tage

noch keine Leistungen für Verhinderungspflege

bereits Leistungen für Verhinderungspflege für  
\_\_\_\_\_ Tage

in Anspruch genommen hat.

## § 1

### Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei einem vollstationären Aufenthalt des Kurzzeitpflegegastes

in einem Pflegeheim des Einrichtungsträgers (*eingestreprte Kurzzeitpflege*).

in einer speziellen Einrichtung für Kurzzeitpflege.

(2) Der Einrichtungsträger achtet und schützt die Würde, die Interessen und Bedürfnisse des Kurzzeitpflegegastes vor Beeinträchtigungen, er wahrt und fördert dessen Selbstständigkeit und Selbstverantwortung.

(3) Der Einrichtungsträger ist durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.

(4) Grundlage dieses Vertrages sind die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), Sozialgesetzbuch XI - Pflegeversicherung (SGB XI)) und die Vereinbarungen zwischen dem Einrichtungsträger und den Kostenträgern (Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe).

Änderungen der vorgenannten Bestimmungen und Vereinbarungen wirken sich - soweit keine zusätzlichen Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben sind - unmittelbar auf den Inhalt dieses Vertrages aus: Jede Vertragspartei kann die Anpassung des Vertrages an die aktuelle Rechtslage verlangen. Die entsprechenden Regelwerke können bei der Heimleitung eingesehen werden.

Des Weiteren sind Vertragsgrundlage die vorvertraglichen Informationen des Einrichtungsträgers nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Zu den vorvertraglichen Informationen gibt es

keine Abweichungen.

folgende Abweichungen:

\_\_\_\_\_

(5) Die Anlagen 1- 14 sind Bestandteile dieses Vertrages.

## **§ 2**

### **Leistungen der Kurzzeitpflege**

#### **I. Verpflegung**

Als Regelleistung werden angeboten: Frühstück, Mittagessen, Kaffeegedeck, Zwischenmahlzeiten, Abendessen, Spät- und Nachtmahlzeiten.

Zimmerservice wird bei besonderem Erfordernis (z. B. Krankheit, besondere Pflegebedürftigkeit ...) gewährt.

Die Getränkeversorgung wird ganztägig mit folgenden Getränken gewährleistet: Kaffee, Tee, Mineralwasser.

Es stehen zur Wahl: Normalkost und Diäten bei ärztlicher Verordnung.

#### **II. Hauswirtschaftliche Versorgung**

Zu den Leistungen der Hauswirtschaft gehören die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre im Hause und die Raumpflege.

Die Raumpflege umfasst die regelmäßige Reinigung des Zimmers und des Bades/WC sowie aller Räumlichkeiten der Einrichtung. Wünsche der Gäste werden, soweit betrieblich möglich, berücksichtigt.

Zur persönlichen Wohnraumgestaltung können eigene Blumen und Pflanzen dienen. Für die Blumenpflege ist der Kurzzeitpflegegast selbst verantwortlich. Das Heim leistet bei Bedarf Hilfestellung.

#### **III. Wäsche und Wäschereinigung**

Falls nicht die Verwendung eigener Wäsche gewünscht wird, gehört zur Wäscheversorgung:

- die Gestellung, Reinigung und Instandhaltung von
  - Bettwäsche
  - Hand- und Badetücher
  - Tischdecken

sowie

- das maschinelle Waschen und das Glätten der persönlichen Wäsche und Bekleidung.

Handwäsche und chemische Reinigung von Kleidungsstücken können auf Wunsch auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes vermittelt werden.

Die Wäsche, die der Kurzzeitpflegegast mitbringt, muss mit dem Namen des Kurzzeitpflegegastes und des Heimes gekennzeichnet sein.

#### **IV. Pflege und Betreuung**

Ziel der angebotenen Pflege ist, dem Kurzzeitpflegegast Hilfe zur Erhaltung und Erlangung größtmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Entsprechend den Hilfewünschen und dem Hilfebedarf werden dem Kurzzeitpflegegast je nach Pflegestufe pflegerische Leistungen und Hilfen bei den Aktivitäten des täglichen Lebens angeboten.

Eine Einschränkung der Selbstbestimmung des Kurzzeitpflegegastes ist - abgesehen von akuten Notfällen - nur zulässig, wenn dieselbe durch einen Beschluss des Gerichts (Betreuungs- und Vormundschaftsabteilung) legitimiert wurde.

Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der Zuordnung zu einer Pflegestufe oder Pflegeklasse (bei Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. aus dem gemeinsam festgestellten, ggf. vom Sozialhilfeträger bestätigten, Pflegebedarf. In dem so vorgegebenen Leistungsrahmen werden die einzelnen Pflegeleistungen mit dem Kurzzeitpflegegast und/oder einer von ihm benannten Personen seines Vertrauens vereinbart. Dies betrifft Umfang, Inhalt sowie Art und Weise der Pflegeleistungen.

#### **V. Mitarbeit bei ärztlicher Therapie und Diagnostik (Behandlungspflege)**

Jeder Kurzzeitpflegegast hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Das Heim führt Verordnungen im Rahmen seines Leistungsangebotes aus.

Bei behandlungspflegerischen Leistungen handelt es sich um Aufgaben aus dem ärztlichen Verantwortungsbereich, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweilige behandelnde Arzt die Verantwortung trägt. Auf Wunsch des Kurzzeitpflegegastes ist das Heim bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen - unter Beachtung der freien Arztwahl - behilflich.

Soweit vom Kurzzeitpflegegast Inkontinenzprodukte benötigt werden, müssen diese vor dem Kurzzeitpflegeaufenthalt vom Arzt verordnet werden. Die Produkte müssen vom Kurzzeitpflegegast mitgebracht werden.

Leistungen der Behandlungspflege können im Heim unter folgenden Voraussetzungen angeboten werden:

- besondere Veranlassung/Verordnung durch den behandelnden Arzt
- Delegationsfähigkeit der Maßnahme im Einzelfall
- unter der Bedingung, dass die Pflegekräfte bei einzelnen Maßnahmen (etwa Injektionen) nicht von einem ihnen zustehenden Weigerungsrecht Gebrauch machen.

Das Heim führt eine Pflegedokumentation, in der die ärztlichen Verrichtungen und die ärztlich delegierten Aufgaben dokumentiert werden.

Soweit eine Abrechnung der Behandlungspflege mit Krankenkassen oder anderen Kostenträgern realisiert werden kann, ist das Heim berechtigt, diese Leistungen zusätzlich zum Pflegesatz abzurechnen.

#### **VI. Weitere Leistungen und Dienste**

Das Heim organisiert und führt durch:

- Angebote zur Freizeitgestaltung in Abstimmung mit dem Bewohnerbeirat
- Angebote zur Hilfe und Beratung in persönlichen Angelegenheiten.
- Verwaltungshilfen im Behördenverkehr

Das Heim kann einen Geldbetrag für den Kurzzeitpflegegast verwalten. Der Geldbetrag sollte der Höhe der normalen Bedürfnisse (Friseur, Fußpflege, Getränke, Süßigkeiten, Rezeptzuzahlungen o. ä.) entsprechen. Die Verwahrung von Geldbeträgen bedarf des Auftrages des Kurzzeitpflegegastes bzw. des gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form.

#### **VII. Zusatzleistungen und Sonstige Leistungen**

Weitere Leistungen können als Zusatzleistungen oder Sonstige Leistungen angeboten werden. Die Inanspruchnahme ist kostenpflichtig. Die Leistungsart und die Höhe der Kosten ergeben sich aus einem gesonderten Leistungsverzeichnis. Art und Umfang der Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

### **§ 3 Anpassung der Leistungs- / Qualitätsstandards**

Zwischen den Heimträgern und den Pflegekassen werden Rahmenvereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI abgeschlossen.

Sollten nach den Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes oder durch entsprechende Vereinbarung der beteiligten Spitzenverbände der Heimträger und Pflegekassen von den vertraglichen Leistungs- und Qualitätsstandards abweichende Regelungen für die Unterkunft, Pflege und Betreuung geschaffen werden, gelten diese als Regelleistungen auch für dieses Vertragsverhältnis.

Hierzu bedarf es keiner besonderen Vereinbarung. Das Heim ist verpflichtet, den Kurzzeitpflegegast unverzüglich entsprechend zu unterrichten und die Rahmenvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 4 Entgelte**

- (1) Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heim und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des BSHG vereinbart sind. Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Kurzzeitpflegegäste nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.
- (2) Die aktuellen Entgelte einschließlich der Entgelte für Zusatz- und Sonstige Leistungen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.
- (3) Steht bei Vertragsbeginn die Pflegestufe des Kurzzeitpflegegastes nicht fest (z. B. weil ein Bescheid der Pflegekasse noch nicht vorliegt), wird bis zur Feststellung der Pflegestufe durch die Pflegekasse vorläufig das Entgelt für Pflegestufe 2 berechnet. Ergibt sich nachträglich eine andere Einstufung, sind die Vergütungen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einstufung wirksam wird, zu berichtigen: Zuviel gezahlte Entgelte werden erstattet, zuwenig gezahlte Beträge sind nachzahlen.
- (4) Bei der Aufnahme zur Kurzzeitpflege wird der Eigenanteil (Unterkunft und Verpflegung) als

Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung beträgt höchstens 50 % des Gesamtentgeltes. Das Heim erstellt einen Überweisungsträger.

Bei Vertragsende wird eine Abrechnung vorgenommen und der Restbetrag in Rechnung gestellt, der spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungszugang zu begleichen ist.

- (5) Das Entgelt für die Kurzzeitpflege wird nach Kalendertagen berechnet. Aufnahme- und Entlassungstag zählen als je ein Tag.

Das Entgelt ist binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen, soweit nicht ein öffentlicher Kostenträger die Zahlung der Pflegekosten zugesagt hat.

- (6) Kurzzeitpflegegäste, bei denen der MDK keine Pflegestufe 1 - 3 festgestellt hat, müssen die Investiven Kosten in der von den Leistungsträgern festgelegten Höhe selbst tragen.
- (7) Falls sich der Kurzzeitpflegeaufenthalt verlängert und die Leistungsträger aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Zahlungen mehr leisten müssen, ist der Kurzzeitpflegegast zur Zahlung des Gesamtentgeltes incl. Investitionskosten verpflichtet.

### **§ 5 Entgelt bei Abwesenheit, verspätetem Beginn oder vorzeitiger Beendigung**

Tritt der Kurzzeitpflegegast den Aufenthalt verspätet an oder ist er nach der Aufnahme mehr als drei aufeinanderfolgende Tage jeweils 24 Stunden abwesend wird eine Abwesenheitspauschale berechnet. Diese beträgt 75 % der Vergütung für Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, 100 % für Investitionskosten. Dem Kurzzeitpflegegast bleibt der Nachweis einer höheren Ersparnis vorbehalten.

Für den Fall, dass sich der Kurzzeitpflegegast während der Vertragslaufzeit in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen aufhalten muss, wird ihm ein fristloses Kündigungsrecht eingeräumt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle eines späteren Beginns wird die Abwesenheitspauschale bis zum Antritt der Kurzzeitpflege berechnet. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Kurzzeitpflege-Aufenthaltes endet die Berechnung mit dem Auszug. Voraussetzung ist, dass das Zimmer geräumt wurde und neu belegt werden kann. Andernfalls wird die Abwesenheitspauschale fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sozialleistungsträger für das Freihalten von Kurzzeitpflegeplätzen keine Zahlungen leisten.

Im Falle des Todes des Kurzzeitpflegegastes während des Kurzzeitpflege-Aufenthaltes endet die Berechnung mit dem Sterbetag.

Wird der Kurzzeitpflege-Aufenthalt wegen eines Wechsels in die vollstationäre Pflege vorzeitig beendet, so endet die Berechnung mit dem Tag vor dem Wechsel.

### **§ 6 Rücktritt und Rücktrittskosten**

Ein Rücktritt vom Vertrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn des Aufenthaltes erfolgen. Die Mitteilung bedarf der Schriftform. Bei Postzustellung gilt das Datum des Poststempels.

### **§ 7 Kündigung**

Während der Vertragslaufzeit kann der Kurzzeitpflege-Vertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

### **§ 8 Erhöhung des Heimentgeltes**

- (1) Das Heim kann eine Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen verändert haben und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Die Änderung der Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden in den Pflegesatzvereinbarungen gemäß §§ 84, 85

SGB XI festgelegt. Ihre Erhöhung erfolgt mit Änderung der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge.

- (3) Erhöhungen und Ermäßigungen aufgrund dieser Vereinbarungen gelten unmittelbar auch für den Kurzzeitpflegegast, durch einseitige Erklärung des Heimes. Die Änderungen gelten ab dem in der Vereinbarung mit den Kostenträgern festgelegten Zeitpunkt. Dies gilt auch, wenn die Entgelte durch Schiedsstellenentscheide oder Gerichtsurteile festgelegt werden.
- (4) Die Entgelte für die Zusatz- und Sonstigen Leistungen nach Anlage 3 des Vertrages können vom Heimträger erhöht werden, wenn sich die Bemessungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung angemessen ist. Die Erhöhung kann einseitig durch das Heim erfolgen.
- (5) Die Erhöhung sonstiger Entgelte (z. B. Entgelt der sogenannten "Pflegestufe 0" im Sinne der Anlage 1 des Vertrages) ist zulässig, wenn sich ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (6) Eine Änderung der Investivkosten erfolgt, wenn diese von den Kostenträgern neu berechnet werden. Damit verändert sich die bisherige Berechnungsgrundlage.

## **§ 9 Leistungs- und Entgeltanpassung an den Gesundheitszustand**

- (1) Das Heim verpflichtet sich, das Pflege- und Betreuungsangebot dem jeweiligen Gesundheitszustand des Kurzzeitpflegegastes anzupassen.

Kommt mit Anpassung des Pflege- und Betreuungsangebotes auch ein Wechsel der Pflegestufe in Betracht, stimmt der Kurzzeitpflegegast einer Überprüfung der Pflegestufe durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder bei Privatpflegeversicherungen des ärztlichen Dienstes der privaten Krankenversicherung zu und verpflichtet sich, einen Antrag auf Überprüfung der Pflegestufe an die Pflegeversicherung zu stellen.

- (2) Bei Neufestlegung des Pflegebedarfs ändern sich Leistungsumfang und Entgelt. Es gilt das angepasste Entgelt ab dem Tag als

vereinbart und zahlbar, zu dem die Änderung der Pflegeklasse durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder den ärztlichen Dienst der privaten Krankenversicherung anerkannt wird. Ansonsten gilt der Tag der Antragstellung bzw. der Feststellung der veränderten Pflegebedürftigkeit.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Kurzzeitpflegegast wird auf die Risiken bei Einbringung von Wertsachen hingewiesen. Für Schäden und Verluste an eingebrachten Sachen jeglicher Art haftet das Heim nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht hingegen bei leichter Fahrlässigkeit.
- (2) Die Parteien dieses Vertrages haften für Sachschäden gegenseitig nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Für Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.

- (3) Dem Kurzzeitpflegegast wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die innerhalb des Heimes verursacht werden, empfohlen.
- (4) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung von Wertsachen besteht nicht.
- (5) Testamente darf das Heim grundsätzlich nicht in Verwahrung nehmen. Diese können entweder in einem eigenen Schließfach, beim Amtsgericht oder beim Notar hinterlegt werden.

Empfehlung: Die Hinterlegung bei Gericht wird empfohlen, da diese preisgünstig ist und zudem gewährleistet, dass das Testament nicht verloren geht.

## **§ 11 Hausstand, Nachlass und Räumung**

- (1) Die Regelung des Nachlasses obliegt nicht dem Heim.

- (2) Der Kurzzeitpflegegast kann dem Heim eine oder mehrere Personen benennen, die in besonderen Notsituationen zu benachrichtigen sind. Ferner kann der Kurzzeitpflegegast eine oder mehrere Personen seines Vertrauens benennen, die berechtigt sind, persönliche Gegenstände bei Vertragsende entgegenzunehmen, wenn der Kurzzeitpflegegast dazu selbst nicht in der Lage ist.
- (3) Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses muss das Zimmer vom Kurzzeitpflegegast bzw. seinen Erben geräumt sein.
- (4) Zurückgelassene Gegenstände müssen innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt.
- (5) Die Kosten der Räumung, Einlagerung und Entsorgung hat der Kurzzeitpflegegast als Verzugsschaden zu tragen, wobei eventuelle Erlöse aus der Verwertung der zurückgelassenen Gegenstände verrechnet werden.

## **§ 12 Beschwerderecht / Qualitätssicherung**

- (1) Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung und die Nichteinhaltung des Vertrages unmittelbar bei der Heimaufsicht zu beschweren. Die für das Heim zuständige Heimaufsicht und die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG befinden sich beim

**Sozialamt der Stadt Dortmund  
44122 Dortmund  
Tel. (02 31) 50-0**

- (2) Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, sich über die Ergebnisse interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.

## **§ 13 Datenschutz / Schweigepflicht**

- (1) Der Kurzzeitpflegegast vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeiter/innen an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen des Kurzzeitpflegegastes orientierte

Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeiter/innen zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Kurzzeitpflegegastes.

- (2) Es werden nur solche Kurzzeitpflegegast-Informationen gespeichert, die für die Erfüllung des Kurzzeitpflegevertrages erforderlich sind und nur den Mitarbeiter/innen zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.

Insbesondere zum Zwecke der Abrechnung ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten an die Sozialleistungsträger gesetzlich vorgeschrieben.

Insoweit stimmt der Kurzzeitpflegegast der Speicherung und Weitergabe seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.

- (3) Der Kurzzeitpflegegast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeiter/innen zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

- (4) Der Kurzzeitpflegegast ist damit einverstanden, dass der Einrichtungsträger personenbezogene Daten an die maßgeblichen Sozialleistungsträger und Abrechnungsstellen auch im Wege des Datenträgeraustausches übermittelt, soweit dies zur Abrechnung mit den Kostenträgern erforderlich ist.

Damit eine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgen kann, ist der Kurzzeitpflegegast auch damit einverstanden, dass der zuständige Sozialhilfeträger einen eventuellen Sozialhilfebescheid dem Einrichtungsträger zur Kenntnisnahme zukommen lässt.

Der Einrichtungsträger ist auch berechtigt, eine Kopie des MDK-Berichtes und des Bescheides der Pflegekasse zur Pflegestufenfeststellung unmittelbar von der Pflegekasse zu verlangen.

- (5) Die Heimaufsicht hat das Recht, im Namen ihrer Nachschautätigkeit Einsicht in die Pflegedokumentation über die Kurzzeitpflegegäste zu nehmen. Der Kurzzeitpflegegast willigt in die Einsichtnahme durch die Heimaufsicht ein.

## § 14 Sonstige Bestimmungen

Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind die Einzelzimmer der Bewohner oder wenn zwei Raucher ein gemeinsames Zimmer bewohnen und sie ihr gegenseitiges Einverständnis erklären. Das Heim verfügt darüber hinaus über eigens ausgewiesene Raucherzonen.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind dem Kurzzeitpflegegast auszuhändigen.
- (3) Vor Abschluss des Vertrages ist der Kurzzeitpflegegast eingehend über die Art und Ausstattung des Heimes sowie das Leistungsangebot informiert worden. Ferner ist er auf das Heimgesetz und das Pflegeversicherungsgesetz hingewiesen worden.

### Anlagen dieses Vertrages:

- (1) Entgelte und Stufen der Pflegebedürftigkeit
- (2) Entgeltverzeichnis für Zusatzleistungen und Sonstige Leistungen
- (3) Informationen
- (4) Bewohnerstammblatt
- (5) Feststellung über Art und Umfang der Pflege
- (6) Ärztlicher Fragebogen
- (7) Ärztliches Zeugnis / Attest zur Fixierung
- (8) Bescheinigung der Pflegekasse
- (9) Antrag zur Pflegekasse
- (10) Aufnahme/ Vorläufige Kostenzusage
- (11) Vereinbarung über Verwahrgeld
- (12) Einzugsermächtigung
- (13) Auftrag des Bewohners zur Übernahme der Medikamentenversorgung
- (14) Einwilligungserklärung des Bewohners zur Speicherung seiner gesundheits- und arzneimittelbezogenen Daten in der Apotheke

Dortmund, den

Städt. Seniorenheime Dortmund  
gemeinnützige GmbH  
Im Auftrage

\_\_\_\_\_

(für den Heimträger)

\_\_\_\_\_

(Kurzzeitpflegegast)

oder

\_\_\_\_\_

(Betreuer)

Postanschrift Zentrale Verwaltung:  
Städt. Seniorenheime Dortmund  
gemeinnützige GmbH  
Postfach 10 38 20, 44038 Dortmund

Bankverbindung:  
Sparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto Nr. 001 048 155

### Abkürzungen:

- BSHG - Bundessozialhilfegesetz  
SGB XI - Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung)